

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

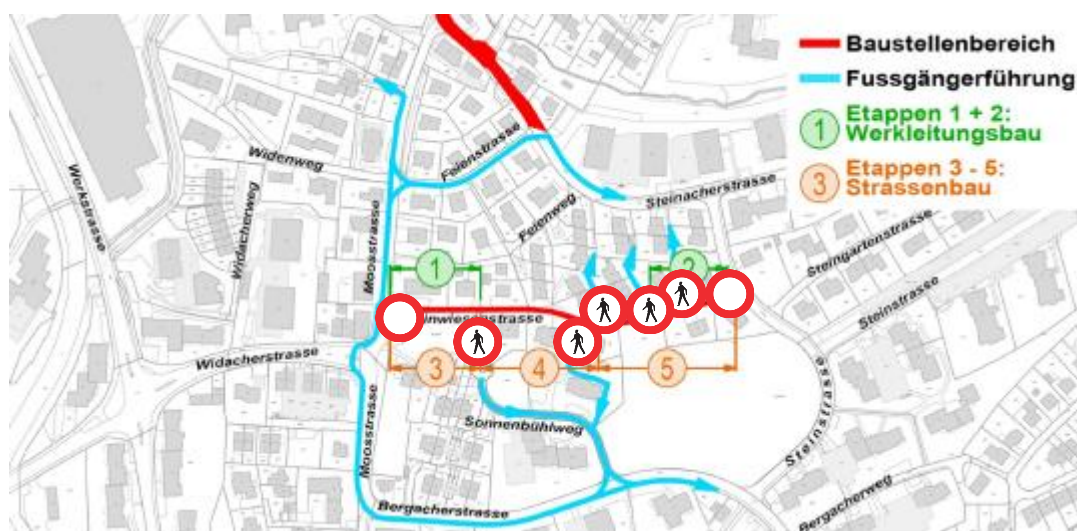
Datum 30. März 2021
Kontaktperson Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch

per Mail
Schulthess + Dolder AG

P. Oberholzer

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung

- Grund** Werkleitungsbau und Belagseinbau
- Gesuch vom** 29.03.2021 (Mail)
- Datum, Zeit** Montag, 19. April 2021 bis Ende Juni 2021
- Standort** Steinwiesenstrasse (Privatstrasse), Fussgängerumleitungen über öffentlichen Grund
- Auflagen** Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).
Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein.
Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.



- Bemerkungen** Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH amtlich publiziert (Laufzeit über 60 Tage).
Der Werkhof wird gebeten, die Signalisationen (siehe oben) nach SSV Richtlinien am Montag, 19. April 2021 zu stellen und zu beleuchten.

Zudem sind Fussgängerumleitungspfeile mindestens bei den beiden Zufahrten in die Steinwiesenstrasse zu stellen (nach Absprache mit Kompol).

Die Baustelleninformationstafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn zu stellen, in Absprache mit unserem Werkhofleiter (gem. Info Bauleitung).

Die Abfallentsorgungstransportunternehmen werden vom Umweltamt informiert.

Die Schule Rüti ZH wurde über die Schulwegänderungen informiert und ist mit dem Umleitungskonzept einverstanden.

Gebühren gebührenfrei (da Gemeindebaustelle, Gemeindewerke)

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Sicherheitsamt Rüti



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin

Edith Neumeister
Leiterin Sicherheitsamt

Kopie an

- Werkhof
- Polizei Rüti
- Kantonspolizei
- Regio 144
- Feuerwehr
- Bauamt
- Umweltamt / Abfallentsorgung
- Gemeinderat (Bulletin)